Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Geschäftsordnung für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Gemäß § 9 der Verbandsatzung (in der 3. geänderten Form der Verbandssatzung) des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft Altmark" hat die Regionalversammlung auf der Sitzung am 29.03.2023 mit Beschlussdrucksache

Nr. 03/2023 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Regionalversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Regionalversammlung zu setzen.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Regionalversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Regionalversammlung gehören.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Regionalversammlung im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.
- (3) Der Zugang der Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung der Regionalversammlung aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Einberufung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.
- (5) Die ordnungsgemäße Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Mitglieder per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindestladungsfrist nach Abs. 3 informiert wurden, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Informationssystem des digitalen Sitzungsdienstes bereitstehen
- (6) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der

Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder der Regionalversammlung anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

- (7) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies grundsätzlich dem Vorsitzenden der Regionalversammlung vor der Sitzung an.
- (8) Bei einer Nichtteilnahme ist der jeweilige Stellvertreter zu informieren.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem Entgegenstehen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (2) Jedes Mitglied der Regionalversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Regionalversammlung gesetzt werden sollen, sind mit einer schriftlichen Begründung spätestens 3 Wochen vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden der Regionalversammlung einzureichen.
- (3) Die Regionalversammlung kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.
- (4) Die Tagesordnung zur Sitzung der Regionalversammlung enthält einen Punkt "Anfragen"

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Regionalversammlung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- a) Personalangelegenheiten,
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabeentscheidungen,
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
- e) Aufnahme und Gewährung von Krediten,
- f) Bürgschaftsangelegenheiten,
- g) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder der Regionalversammlung,
- h) Beschlüsse, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes gefasst werden,
- i) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl, oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Regionalversammlung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, so leitet an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende die Regionalversammlung. Bei dessen Verhinderung wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte, unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Sitzung einen Vorsitzenden.

§ 6 Teilnahme anderer Personen

- (1) Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen der Regionalversammlung ohne Stimmrecht aber mit Rederecht teil.
- (2) Die Regionalversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes der Regionalversammlung mittels Beschluss Sachverständige und an einer Angelegenheit Beteiligte zu ihrer Beratung hinzuziehen. Das Rederecht kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung beschlossen werden.

§7 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Regionalversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c. Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Regionalversammlung,
- d. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- e. Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes,
- f. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- g. Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen
- h. Nichtöffentliche Sitzung
- i. Schließung der Sitzung

§8 Unterrichtung und Akteneinsicht

Ein Fünftel der Mitglieder der Regionalversammlung können in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes und seiner Verwaltung verlangen, dass der Vorsitzende die Regionalversammlung unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Regionalversammlung oder einem von ihr bestimmten Mitglied der Regionalversammlung Akteneinsicht zu gewähren. Die Regionalversammlung kann beschließen, dass ihr hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss der Regionalversammlung kann ihr zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

§9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende der Regionalversammlung eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Geschäftsstellenleiter oder sein Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Mitglieder der Regionalversammlung erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder der Regionalversammlung, die wegen Interessenkonflikts von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden der Regionlversammlung vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied der Regionalversammlung darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Mitglied der Regionalversammlung darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet die Regionalversammlung. Der Vorsitzende der Regionalversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Anrede der Redner ist an die Regionalversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Sie dürfen in ihren Ausführungen nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden.

Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet die Regionalversammlung.

(5) Während der Beratung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Regionalversammlung vorab. Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste, (Dieser Antrag kann nur von Mitgliedern der Regionalversammlung gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.)
- o Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- o Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- o Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Mitgliedes der Regionalversammlung,
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit der Regionalversammlung im Verlauf der Sitzung
- o Antrag auf namentliche Abstimmung

Meldet sich ein Mitglied der Regionalversammlung "zur Geschäftsordnung", so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Danach ist über den Antrag durch die Regionalversammlung zu entscheiden.

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

c) Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied der Regionalversammlung aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird.

- (6) Der Geschäftsstellenleiter hat das Recht, in der Regionalversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Vorsitzende der Regionalversammlung und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden der Regionalversammlung geschlossen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende der Regionalversammlung abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern der Regionalversammlung nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Regionalversammlung. Bei Widerspruch entscheidet die Regionalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Regionalversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch sichtbares Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende der Regionalversammlung stellt anhand der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende der Regionalversammlung unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied der Regionalversammlung angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmenzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Regionalversammlung widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte der Regionalversammlung mehrere Stimmenzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind vor Abgabe zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende der Regionalversammlung gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (7) Der Vorsitzende der Regionalversammlung gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt

§ 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes der Regionalversammlung ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Regionalversammlung gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Regionalversammlung kann

- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft zurückverweisen,
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag (Abs. 2 Buchst. c) geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- (Abs. 2 Buchst. a), dieser dem Vertagungsantrag (Abs. 2 Buchst. b) vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Regionalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Bediensteter der Geschäftsstelle und wird vom Geschäftsstellenleiter benannt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - 1. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - 2. Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Regionalversammlung,
 - 3. Tagesordnung
 - 4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - 6. Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - 7. Vermerke darüber, welche Mitglieder der Regionalversammlung verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - 8. Eingaben und Anfragen, die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - 9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung z. B. Anfragen der Mitglieder der Regionalversammlung.
- (2) Die Versendung der Niederschrift erfolgt in Anwendung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit der Ladung zur nächsten Regionalversammlung.

Ihrer Bestätigung ist in der nächsten Sitzung der Regionalversammlung Bestandteil der Tagesordnung.

Ist der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen kürzer als 3 Wochen, so bezieht sich die Versendungsfrist und die Bestätigungspflicht der Niederschrift auf die jeweils zeitlich nächstmögliche Sitzung.

- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden möglichst vor Beginn der nächsten Sitzung der Regionalversammlung schriftlich mitzuteilen. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Die Regionalversammlung beschließt, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen der nichtöffentlichen Sitzung zu löschen.

§ 14 Aufhebung der Beschlüsse der Regionalversammlung

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses der Regionalversammlung kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Vorsitzenden beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss der Regionalversammlung abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist in der Regel unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses der Regionalversammlung bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 15 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied der Regionalversammlung gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Mitglied der Regionalversammlung der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Mitglied der Regionalversammlung das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende der Regionalversammlung kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Regionalversammlung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.

- (6) Die Regionalversammlung kann ein Mitglied der Regionalversammlung, das sich wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden der Regionalversammlung unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Regionalversammlung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung der Regionalversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende der Regionalversammlung die Zuhörer auffordern, den Sitzungsraum zu verlassen. Erfolgt dies nicht, kann er nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 17 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Vorsitzenden über die Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung unterrichtet.

§ 18 Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 S. 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft die Regionalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 sowie § 2 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.
- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit der Videokonferenz fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie für die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.
- (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 S. 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im

Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenleiter. Das Eingeständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.

§ 19 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende der Regionalversammlung. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Regionalversammlung mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 20 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Regionalversammlung widerspricht.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Regionalversammlung vom 29.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.06.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 25

Puhlmann

Vorsitzender

